

KLIENTEN-INFO

Graz, 27.04.2018

NEUE MELDEVERPFLICHTUNGEN

Werte Geschäftsleitung!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 15. Jänner 2018 ist das neue Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) in Kraft getreten. Dieses enthält neue Meldepflichten und hohe Strafen bei Nichterfüllung dieser Meldepflichten bzw. Falschmeldungen. Zweck dieses Registers ist die Geldwäsche zu verhindern, und Terrorismusbekämpfung zu ermöglichen. Was bedeutet dieses Gesetz nun konkret:

Jede Gesellschaft, Privatstiftung oder jeder Verein mit Sitz im Inland muss einen oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer, das kann immer nur eine natürliche Person sein, in dieses Register eintragen. Wirtschaftlicher Eigentümer ist bei einer OG jeder Gesellschafter, bei einer KG der Komplementär und jeder Gesellschafter der mehr als 25 % an der KG hält.

Bei Kapitalgesellschaften sind es jene Gesellschafter, die mehr als 25 % an der Gesellschaft halten.

Bei Stiftungen sind der Stifter, der Stiftungsvorstand und auch die Begünstigten bzw. der Begünstigten-Kreis als wirtschaftliche Eigentümer zu melden.

Sollte niemand zu mindestens 25 % an der Gesellschaft beteiligt sein, so ist die Geschäftsführung als wirtschaftlicher Eigentümer zu melden. Dies betrifft bei Vereinen den Vereinsvorstand.

Dabei sind nicht nur direkte Beteiligungen, sondern auch indirekte Beteiligungen zu berücksichtigen.

Treuhandschaften sind offenzulegen und gelten hier im Unterschied zum Firmenbuch nicht. Auch eine gegenüber dem Finanzamt offengelegte Treuhand muss hier nochmals offen gelegt werden.

Sollten laut Firmenbuch nur natürliche Personen an diesen Gesellschaften beteiligt sein, so werden diese aus dem Firmenbuch automatisch übernommen, wobei eine Überprüfung dieser Daten einmal jährlich zu erfolgen hat.

Bei GmbH & Co KG's muss immer eine Meldung zusätzlich erfolgen, auch wenn an der KG und an der GmbH nur natürliche Personen beteiligt sind.

Die Gesellschaften sind verpflichtet eine Dokumentation anzulegen, wie der wirtschaftliche Eigentümer ermittelt wurde, und es müssen diese Unterlagen bis 5 Jahre nach dem Ausscheiden des wirtschaftlichen Eigentümers aufbewahrt werden.

Bei wirtschaftlichen Eigentümern, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Inland haben, müssen zusätzliche Daten angegeben werden (Geburtsort etc.) sowie Lichtbildausweise elektronisch übermittelt werden.

Die Meldepflicht muss bis zum **31. Mai 2018** über das Unternehmensserviceportal (USP) erstmals erfüllt werden.

Nach der erstmaligen Meldung müssen etwaige Änderungen immer binnen 4 Wochen gemeldet werden, da ansonsten auch ein Verstoß der Meldepflicht vorliegt.

Bei Nichterstattung der Meldungen können Zwangsstrafen bis zu EUR 5.000 bzw. Finanzstrafen bis zu EUR 200.000 verhängt werden.

Meldungen können von uns erst ab 02. Mai 2018 vorgenommen werden.

Wir unterstützen Sie gerne bei Erstellung der Dokumentation, Erfüllung der Meldepflichten und bei der jährlichen verpflichtenden Kontrolle der Daten und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.